

Vereinssatzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Satzungsänderungen
- § 7 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Seniorpartner in School – Landesverband Hessen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Nr. 16 VR 4464 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Sein Zweck ist die Förderung

- der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase.
- der Jugend- und Altenhilfe und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Mediation in Schulen bei Konfliktsituationen, insbesondere durch Hilfe zur Gewaltprävention, fördernde Einzelgespräche zur Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen
- Mitarbeit bei schulischen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern sie jedoch Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen, können sie eine Erstattung ihrer Aufwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn das Vermögen des Vereins dies zulässt.

Die Erstattung kann auch pauschaliert gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag entsteht zu Beginn eines Jahres und ist spätestens am 01.04. jeden Jahres fällig

§ 5 Organe des Vereins

1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/In und Regionalsprechern. Es können Beisitzer in den Vorstand berufen werden. Die Beisitzer sind stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Abstimmungen können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder virtuell erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und seinen Stellvertreter vertreten. Dieser allein ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretung des Stellvertreters greift im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Rücktritt oder Tod kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, zu beschließen.

2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz des BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen: a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben; in diesem Fall ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zu einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung lädt der Vorstand, insoweit abweichend von Nummer 2 Satz 1, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin ein; die Vorlagen mit Beschlussvorschlägen sind schriftlich oder als elektronische Datei beizufügen. Anträge zur „virtuellen“ Mitgliederversammlung sind abweichend von Nummer 2 Satz 2 mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzureichen und zu begründen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der KassenprüferInnen,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei KassenprüferInnen, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- die Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
- die Festlegung des Beitrags,
- die Änderung der Satzung und Ordnungen, und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden und vom sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsit-

zende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Auswahl über die Person des Begünstigten oder die steuerbegünstigte Körperschaft trifft der Vorstand Seniorpartner in School – Landesverband Hessen e.V.

§ 8 In Kraftsetzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2015 beschlossen. Eine Änderung erfolgte im November 2016 und August 2017. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung in 2022 wurde die Satzung ergänzt und trat in der veränderten Fassung in Kraft